

# Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

DE CUBBER gegen BELGIEN

26. Oktober 1984

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

**Nr. 43****De Cubber gegen Belgien – Hauptsache**

Urteil vom 26. Oktober 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 86.

**Beschwerde Nr. 9186/80**, eingelegt am 10. Oktober 1980; am 12. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Anspruch auf ein unparteiisches Gericht – hier: in einem Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1.

**Innerstaatliches Recht:** Art. 292 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire) von 1967.

**Ergebnis:** Kumulierung der Funktion des Untersuchungsrichters mit der eines erkennenden Richters verletzt Art. 6 Abs. 1.

**Sondervoten:** Keine.

**Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee:** s.u. 505

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Juli 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt (s.u. Ziff. 21-22).

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 23. Mai 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: André De Bluts, Rechtsanwalt;

*für die Kommission:* M. Melchior als Delegierter der Kommission;

*für den Beschwerdeführer:* F. De Croo-Desguin, Rechtsanwältin.

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

*Die Umstände des vorliegenden Falles*

[7.-8.] Der 1926 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Albert De Cubber ist belgischer Staatsbürger, wohnhaft in Brüssel und von Beruf kaufmännischer Direktor. Er wurde am 4. April 1977 von seiner Wohnung in Brüssel polizeilich nach Oudenaarde gebracht und dort wegen eines Autodiebstahls verhört. Am folgenden Tag sowie am 6. Mai und 23. September 1977 ergingen gegen den Bf. drei Haftbefehle wegen Urkundenfälschung und wegen Gebrauchs gefälschter Papiere. Der erste Haftbefehl wurde von dem Untersuchungsrichter am Tribunal correctionnel von Oudenaarde, Herrn Pilate, ausgestellt, die beiden anderen von Herrn Van Kerkhoven, dem anderen Untersuchungsrichter an diesem Gericht.

[9.] Herr Pilate war bereits in den Jahren 1968 und 1969 als beisitzender Richter desselben Gerichtes an mehreren strafgerichtlichen Urteilen in erster bzw. Berufungsinstanz gegen den Bf. beteiligt, die einmal auf umfassenden, einmal auf teilweisen Freispruch, in den übrigen Fällen aber auf Bestrafung gelaftet hatten. Außerdem prüfte Herr Pilate als Untersuchungsrichter 1973 eine vom Bf. erstattete Strafanzeige und in den Jahren 1974-1976 als Pfandrichter (juge des saisies) mehrere Zivilverfahren gegen den Bf. Die Anträge des Bf.,

dem betreffenden Richter bzw. dem Gericht von Oudenaarde insgesamt die ihn betreffenden Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zu entziehen, wurden vom Kassationshof als unzulässig oder unbegründet verworfen.

[10.-13.] Der zweite Untersuchungsrichter am Tribunal correctionnel Oudenaarde war im Jahr 1977 aus gesundheitlichen Gründen zunächst vorübergehend und ab Oktober 1977 endgültig verhindert, so dass Herr Pilate im Ergebnis mit allen drei hier genannten Strafsachen aus dem Jahre 1977 gegen den Bf. betraut wurde. Eine davon endete 1978 mit einer von einem Einzelrichter, Herrn De Wynter, ausgesprochenen rechtskräftigen Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis und einer Geldstrafe über 4.000,- BF [ca. 99,- Euro],\* gegen die der Bf. keine Berufung einlegte. Die beiden anderen Strafverfahren wurden von der Anklagekammer miteinander verbunden und am Ende von über zweijährigen Ermittlungen 1979 an das erkennende Gericht verwiesen. Dabei ging es um ca. 100 Anklagepunkte gegen den Bf. als Hauptangeklagten und 14 weitere Mitangeklagte. Außerdem traten in dem Verfahren 19 Nebenkläger auf.

Das Gericht tagte als Kammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, einer davon Herr Pilate. Der Bf. protestierte nach eigenen Angaben mündlich gegen die Mitwirkung des Richters Pilate wegen Befangenheit, machte jedoch von dem zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf eines Ablehnungsantrags keinen Gebrauch. Der Bf. wurde am 29. Juni 1979 als Rückfalltäter zu insgesamt sechs Jahren Gefängnis und Geldstrafen von zusammen 68.000,- BF [ca. 1.685,- Euro] verurteilt und sofort in Haft genommen. Der gegen das Urteil erhobenen Berufung des Bf. und des Staatsanwalts wurde vom Appellationsgericht Gent am 4. Februar 1980 teilweise zu Gunsten, teilweise zu Lasten des Bf. stattgegeben. Die Gefängnisstrafen wurden auf insgesamt vier Jahre und die Geldstrafen auf 28.000,- BF [ca. 694,- Euro] ermäßigt.

[14.] In seiner gegen dieses Urteil erhobenen Beschwerde an den Kassationshof machte der Bf. u.a. eine Verletzung von Art. 292 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire) und Art. 6 Abs. 1 Konvention geltend, weil Richter Pilate im betreffenden Verfahren zugleich Richter und Partei gewesen sei, weil er, nachdem er die Voruntersuchung geführt habe, auch als erkennender Richter mitgewirkt habe. Der Kassationshof verwarf das Rechtsmittel am 15. April 1980 (Pasicrisie 1980, I, S. 1006-1011), weil er im konkreten Fall weder eine Verletzung von Art. 292 Code judiciaire noch von Art. 6 Abs. 1 der Konvention gegeben sah.

#### *Relevantes innerstaatliches Recht*

[15.-20.] Die Untersuchungsrichter werden „aus dem Kreis der Richter am Gericht Erster Instanz (Tribunal de première instance)“ vom König ernannt. Sie sind zugleich Beamte der Strafverfolgungsbehörde und in dieser Eigenschaft der „Aufsicht des Generalstaatsanwalts“ unterstellt.

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln, verfügen sie über weitreichende Befugnisse. Sie sind verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen zu ermitteln. Nach Abschluss der Ermittlungen leiten sie die Akte der Staatsanwaltschaft zu, die sie mit ihren Anträgen zurücksendet. Sodann fällt es nicht in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters, sondern es ist die Aufgabe der Anklagekammer, die in der Besetzung eines Einzelrichters des Gerichts Erster Instanz entscheidet, das Verfahren vor das erkennende Gericht zu bringen.

Der Code judiciaire von 1967 verbietet das Kumulieren richterlicher Funktionen. So darf ein Richter, der in einem Fall als Untersuchungsrichter tätig geworden ist, weder dem Schwurgericht vorsitzen noch als beisitzender Richter fungieren. Er darf auch nicht als Richter an dem Berufungsurteil mitwirken. Allerdings kann er nach der belgischen Rechtsprechung an einem Urteil erster Instanz mitwirken, auch wenn er zuvor in derselben Sache Ermittlungen geführt hat.

[21.-22.] In seiner Beschwerde vom 10. Oktober 1980 an die Kommission rügt der Bf. insbesondere, dass das Gericht von Oudenaarde kein unparteiisches Gericht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewesen sei, weil ein beisitzender Richter in dieser Sache zuvor als Untersuchungsrichter ermittelt habe. Im Hinblick auf diese Rüge, nicht jedoch in den übrigen Beschwerdepunkten, erklärte die Kommission die Beschwerde am 9. März 1982 für zulässig. In ihrem Bericht vom 5. Juli 1983 gelangt sie einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

*Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1*

**23.** Art. 6 Abs. 1 lautet wie folgt:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) unparteiischen (...) Gericht (...) verhandelt wird. (...)“

Einer der drei Richter am Tribunal correctionnel in Oudenaarde, die am 29. Juni 1979 über die Stichhaltigkeit der gegen den Bf. gerichteten Anklage entschieden haben, hatte zuvor die Funktion des Untersuchungsrichters in den zwei Fällen ausgeübt, um die es hier geht: In dem einen Fall bereits von Anfang an, in dem anderen Fall als zunächst kurzzeitiger, dann ständiger Vertreter eines Kollegen (s.o. Ziff. 8, 10 und 12). Der Bf. folgert daraus, dass seine Sache nicht von einem „unparteiischen Gericht“ verhandelt worden ist; diese Ansicht hat die Kommission im Wesentlichen bestätigt.

Die Regierung vertritt die gegenteilige Auffassung. Sie trägt vor:

- in erster Linie, dass die Anwesenheit von Herrn Pilate als Richter des erkennenden Gerichts nicht dessen Unparteilichkeit beeinträchtigt und daher nicht gegen Art. 6 Abs. 1 verstößt;
- hilfsweise, dass nur das Appellationsgericht Gent, dessen Unparteilichkeit unstrittig ist, den Anforderungen der genannten Vorschrift habe entsprechen müssen;
- weiterhin hilfsweise, dass eine Feststellung der Verletzung schwerwiegende Konsequenzen für die „schwach besetzten“ Gerichte wie jenes in Oudenaarde nach sich ziehe.

### A. Zum Hauptvortrag der Regierung

**24.** In seinem Urteil *Piersack* vom 1. Oktober 1982 hat der Gerichtshof präzisiert, dass die Unparteilichkeit „auf verschiedene Weise beurteilt werden“ kann: Insoweit kann man zwischen einem subjektiven Ansatz unterscheiden, der herauszufinden versucht, welche innerste Überzeugung ein bestimmter Richter in einem bestimmten Fall hatte, und einem objektiven Ansatz, der untersucht, ob dieser Richter hinreichende Gewähr bot, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen (Série A Nr. 53, S. 14, Ziff. 30, EGMR-E 2, 175).

**25.** In Bezug auf den ersten Ansatz, behauptete der Bf. vor der Kommission, dass Richter Pilate „es schon seit Jahren auf ihn abgesehen hat“ (Ziff. 45-47 des Berichts), vor dem Gerichtshof aber ist ihm sein Anwalt in dieser Hinsicht nicht gefolgt; die Kommission verwahrt sich ihrerseits dagegen, „eine subjektive Analyse“ vorgenommen zu haben, wie es ihr die Regierung vorhält (Ziff. 63, 68-69 und 72-73 des Berichts; Wortprotokoll der Verhandlung vom 23. Mai 1984).

Im Übrigen wird die persönliche Unparteilichkeit eines Richters bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (dasselbe Urteil, EGMR-E 2, 175), und im vorliegenden Fall ist kein derartiger Hinweis aus irgendeinem dem Gerichtshof vorliegenden Sachverhaltselement ersichtlich. Insbesondere deutet nichts darauf hin, dass Herr Pilate in früheren Fällen irgendeine feindselige oder missgünstige Haltung dem Bf. gegenüber gezeigt hat (s.o. Ziff. 9) noch dass er es „schließlich erreicht“ hat, aus Gründen, die den üblichen Regeln der Geschäftsverteilung fremd sind, mit allen drei 1977 gegen den Bf. eröffneten Verfahren betraut zu werden (s.o. Ziff. 8, 10 und 16; Ziff. 46 des Kommissionsberichts).

**26.** Dennoch kann sich der Gerichtshof nicht mit einer rein subjektiven Perspektive begnügen; es müssen zusätzlich noch funktionsbezogene und organisatorische Gesichtspunkte berücksichtigt werden (objektiver Ansatz). In dieser Hinsicht kann auch der äußere Anschein von Bedeutung sein; ein englisches Diktum, das insbesondere im Urteil *Delcourt* vom 17. Januar 1970 (Série A Nr. 11, S. 17, Ziff. 31, EGMR-E 1, 103) zitiert wurde, lautet: „Justice must not only be done: it must also be seen to be done.“ Wie der belgische Kassationshof hervorgehoben hat (21. Februar 1979, *Pasicrisie* 1979, I, S. 750), muss sich jeder Richter für befangen erklären, von dem man berechtigterweise einen Mangel an Unparteilichkeit befürchten kann. Es geht hier um das Vertrauen, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft den Rechtsunterworfenen vermitteln müssen, insbesondere dem Angeklagten, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt (s. vorzitiertes Urteil *Piersack* vom 1. Oktober 1982, S. 14-15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 175).

**27.** Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Gerichtshof im Urteil *Piersack* auf Verletzung von Art. 6 Abs. 1 erkannt: er war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Unparteilichkeit eines Geschworenengerichts „zu Zweifeln Anlass geben konnte“, dem ein Richter vorsitzt, der zuvor die Abteilung der Staatsanwaltschaft von Brüssel geleitet hatte, die konkret mit dem Fall des Bf. befasst war (a.a.O., S. 15-16, Ziff. 31, EGMR-E 2, 176). Trotz gewisser Ähnlichkeiten in den beiden Fällen befindet sich der Gerichtshof im vorliegenden

Fall vor einer rechtlich anders gelagerten Situation: der nacheinander ausgeübten Funktion eines Untersuchungsrichters und eines erkennenden Richters in ein und demselben Fall.

**28.** Die Regierung trägt eine Reihe von Argumenten vor, die zeigen sollen, dass eine derartige Funktionenkumulierung widerspruchsfrei nicht nur mit dem Code judiciaire vereinbar ist, wenn dessen Entstehungsgeschichte (*travaux préparatoires*) berücksichtigt wird, sondern auch mit der Konvention (s.o. Ziff. 20, erster Absatz). Die Regierung unterstreicht, dass der belgische Untersuchungsrichter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlige Unabhängigkeit genießt; dass er im Gegensatz zum Beamten der Staatsanwaltschaft, dessen Anträge den Untersuchungsrichter nicht binden, keine Parteienstellung in einem Officialverfahren hat und kein „Strafverfolgungsorgan“ darstellt; dass „der Zweck seiner Tätigkeit“ entgegen den Behauptungen des Bf. keineswegs darin besteht, „die Schuld desjenigen ‚nachzuweisen‘, den er für schuldig hält (...)“ (Ziff. 44 des Kommissionsberichts), sondern „unparteiisch belastende wie entlastende Beweiselemente zu ermitteln“ hat, wobei er „Anklage und Verteidigung ausgewogen im Gleichgewicht hält“, denn er „hört nie auf, Richter zu sein“; dass er nicht darüber entschieden hat, ob das Hauptverfahren gegen einen Angeklagten eröffnet wird. Er beschränkt sich darauf, der Anklagekammer, der er nicht angehört, einen objektiven Bericht über den Gang und den Stand der Ermittlungen vorzulegen, ohne darin seine eigene Meinung auszudrücken, wenn er sich denn überhaupt eine solche gebildet hat (Ziff. 52-54 des Kommissionsberichts und Wortprotokoll der Verhandlung vom 23. Mai 1984).

**29.** Diese Argumentation gibt sicher einige Aspekte der Realität wieder (s.o. Ziff. 15, 17 und 18); der Gerichtshof anerkennt ihr Gewicht. Sie überzeugt jedoch für sich allein nicht und andere Elemente sprechen für den gegenteiligen Schluss.

Zunächst erscheint der Kontrast zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter bei genauer Prüfung anhand der Gesetzestexte weniger scharf als auf den ersten Blick. Der Untersuchungsrichter zählt mit „den vom König ernannten Staatsanwälten und ihren Vertretern“ (*les procureurs du Roi et leurs substituts*) zu den Strafverfolgungsbeamten, die „unter der Aufsicht des Generalstaatsanwalts stehen“; außerdem kann der Untersuchungsrichter in „den Fällen, in denen der Täter auf frischer Tat betroffen wird“, „unmittelbar“ und in eigener Person „die Handlungen vornehmen, die dem Staatsanwalt zugewiesen sind“ (s.o. Ziff. 15, zweiter Absatz).

Dazu kommen die sehr weitreichenden Befugnisse, über die er als Untersuchungsrichter verfügt und wonach er „zu allem“ befugt ist, „was ihm weder gesetzlich untersagt noch mit der Würde seines Amtes unvereinbar ist“ (s.o. Ziff. 17). Der Gerichtshof hat nur geringe Kenntnis über die von Herrn Pilate im vorliegenden Fall ergriffenen Maßnahmen, außer in Bezug auf den Haftbefehl, der am 5. April 1977 gegen den Bf. erlassen wurde, doch müssen sie ein beträchtliches Ausmaß angenommen haben, in Anbetracht der Komplexität des Falles und der Dauer der Voruntersuchung (s.o. Ziff. 8 und 12).

Hinzu kommt noch Folgendes. Diese, ihrer Art nach inquisitorische, Voruntersuchung hat im belgischen Recht einen geheimen und nicht kontradiktori-

schen Charakter; die unterscheidet sie von der Untersuchung, die in der Verhandlung des erkennenden Gerichts, im vorliegenden Fall des Tribunal correctionnel Oudenaarde am 8. und 22. Juni 1979 durchgeführt wurde (s.o. Ziff. 12 und 15). So ist die Beunruhigung eines Angeklagten schon verständlich, wenn er auf der Richterbank des Gerichts, das über die Stichhaltigkeit der Anklage zu entscheiden hat, den Richter wiederfindet, der ihn in Untersuchungshaft genommen und im Laufe der Voruntersuchung häufig vernommen hatte, wenn seine Fragen auch von dem Bemühen getragen waren, die Wahrheit zu ermitteln.

Außerdem kennt ein solcher Richter im Unterschied zu seinen Kollegen schon vor der Verhandlung und dank der verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen, die er während der Voruntersuchung ergriffen hat, die von ihm zusammengestellten – bisweilen umfangreichen – Akten besonders gründlich. Demzufolge ist es leicht vorstellbar, dass es in den Augen des Betroffenen den Anschein haben kann, als nehme dieser Richter eine Stellung ein, die ihm erlaubt, eine entscheidende Rolle im erkennenden Gericht zu spielen, und dass es so aussehen kann, als habe er sich im vorhinein eine Meinung gebildet, die im Augenblick der Entscheidung durchaus schwer wiegt. Außerdem kann das Tribunal correctionnel wie das Appellationsgericht (s.o. Ziff. 19 a.E.) die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zu kontrollieren haben, die vom Untersuchungsrichter vorgenommen oder angeordnet wurden; der Angeklagte kann die Aussicht einer aktiven Teilnahme dieses Richters an einer derartigen Kontrolle als alarmierend empfinden.

Der Gerichtshof stellt schließlich fest, dass ein Richter, der „in einem Fall die Aufgaben eines Untersuchungsrichters wahrgenommen hat“, nach dem Wortlaut von Art. 127 Code judiciaire, „weder einem Schwurgericht vorsitzen, noch Beisitzer sein“ darf, noch kann er nach der Rechtsprechung des Kassationshofs in einem Berufungsverfahren „als Richter“ mitwirken (s.o. Ziff. 19). Der belgische Gesetzgeber und die belgische Rechtsprechung haben auf diese Weise den Willen zum Ausdruck gebracht, Schwurgerichte und Berufungsgerichte von jeglichem berechtigten Verdacht der Parteilichkeit frei zu halten; ähnliche Erwägungen gelten jedoch auch für die Gerichte erster Instanz.

**30.** Demzufolge konnte die Unparteilichkeit des Tribunal correctionnel Oudenaarde dem Bf. zweifelhaft erscheinen. Der Gerichtshof selbst hat keinen Grund, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln, der die Ermittlungen in diesem Verfahren geführt hatte (s.o. Ziff. 25); dennoch anerkennt der Gerichtshof unter Berücksichtigung der weiter oben erörterten verschiedenen Faktoren, dass seine Anwesenheit auf der Richterbank bei dem Bf. durchaus berechnete Befürchtungen hervorrufen konnte. Ohne die Argumente der Regierung in ihrer Bedeutung zu unterschätzen und ohne sich einen subjektiven Ansatz zu eigen zu machen (s.o. Ziff. 25 und 28), erinnert der Gerichtshof daran, dass eine restriktive Auslegung von Art. 6 Abs. 1 – insbesondere in Bezug auf das grundlegende Prinzip der Unparteilichkeit des Richters – in Anbetracht des herausragenden Platzes, den das Recht auf ein faires Verfahren in einer i.S.d. Konvention demokratischen Gesellschaft einnimmt, Ziel und Zweck dieser Vorschrift nicht entsprechen würde (*Delcourt*, Série A Nr. 11, S. 14-15, Ziff. 25 a.E., EGMR-E 1, 101).

### B. Zum hilfsweisen Vortrag der Regierung

31. Die Regierung trägt in der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1984 hilfsweise vor, der Gerichtshof dürfe seine frühere Rechtsprechung nicht aus dem Blick verlieren; sie stützt sich im Wesentlichen auf das Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981 sowie auf das Urteil *Albert und Le Compte* vom 10. Februar 1983.

In beiden Urteilen hat der Gerichtshof erklärt, dass die gegen die Bf. eröffneten Verfahren vor den Disziplinargerichten der Ärztekammer (Ordre des médecins) eine „Streitigkeit“ in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ betreffen (Série A Nr. 43, S. 20-22, Ziff. 44-49, EGMR-E 1, 540-542, und Nr. 58, S. 14-16, Ziff. 27-28, EGMR-E 2, 214 f.). Da Art. 6 Abs. 1 demnach anwendbar war, musste geklärt werden, ob die Beteiligten eine Prüfung ihrer Sache durch ein Gericht erfahren hatten, das den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen entsprach. Drei Organe hatten sich mit dem Fall befasst: der Provinzialrat (Conseil provincial), der Berufungsrat (Conseil d'appel) und der Kassationshof (Cour de cassation). Der Gerichtshof hat es nicht für „erforderlich“ gehalten, „sich insoweit mit dem Provinzialrat zu befassen“. In seinem Urteil vom 23. Juni 1981 hat er dazu ausgeführt:

„Wengleich Art. 6 Abs. 1 das ‚Recht auf ein Gericht‘ gewährleistet (...), zwingt er doch die Vertragsstaaten nicht, die ‚Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen‘ in jedem Verfahrensstadium ‚Gerichten‘ zuzuweisen, die den verschiedenen Anforderungen dieses Artikels gerecht werden. Zwingende Gründe der Flexibilität und Effektivität, die mit dem Schutz der Menschenrechte durchaus vereinbar sind, können die vorherige Einschaltung von Verwaltungs- oder Standesorganen und damit erst recht von solchen Rechtsprechungsorganen rechtfertigen, die nicht in jeder Hinsicht den erwähnten Bestimmungen entsprechen. Ein solches System kann sich auf die Rechtstradition zahlreicher Mitgliedstaaten des Europarates berufen.“ (Série A Nr. 43, S. 22-23, Ziff. 50-51, EGMR-E 1, 542 f.).

Das Urteil vom 10. Februar 1983 entwickelt die nachstehende Präzisierung:

„In zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates ist die Entscheidung über disziplinarrechtlich relevante Verfehlungen Standesgerichtsbarkeiten übertragen. Auch wenn man Art. 6 Abs. 1 für anwendbar hält, verstößt eine solche Zuständigkeitsübertragung für sich gesehen nicht gegen die Konvention (...). Allerdings zwingt sie zumindest zur Anwendung eines der beiden folgenden Systeme: Entweder müssen die genannten Gerichtsbarkeiten selbst den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügen oder sie müssen, wo dies nicht der Fall ist, der weiteren Kontrolle durch ein ordentliches Gericht mit umfassender Rechtsprechungskompetenz unterliegen, das seinerseits die Garantien des genannten Artikels bietet, (...) und zwar sowohl für die Würdigung von Tatsachen als auch für Rechtsfragen.“ (Série A Nr. 58, S. 16, Ziff. 29, EGMR-E 2, 215 f.).

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass die hier entwickelten dogmatischen Grundsätze gleichermaßen für „strafrechtliche Anklagen“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gelten. Sie führt außer den Urteilen vom 23. Juni 1981 [*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*] und 10. Februar 1983 [*Albert und Le Compte*] (Série A Nr. 43, S. 23-24, Ziff. 53, EGMR-E 1, 543, und Nr. 58, S. 16-17,

Ziff. 30, EGMR-E 2, 216) das Urteil *Öztürk* vom 21. Februar 1984 (Série A Nr. 73, S. 21-22, Ziff. 56, EGMR-E 2, 341) als Beleg an.

Die Beschwerde des Bf. bezieht sich einzig auf das Tribunal correctionnel Oudenaarde, nicht jedoch auf das Appellationsgericht Gent, das im vorliegenden Fall das „ordentliche Gericht mit umfassender Rechtsprechungskompetenz“ dargestellt hätte, auf das die zitierte Rechtsprechung Bezug nimmt.

Hinsichtlich des gesamten Problems bezieht sich die Regierung auf das Urteil *Blaise* vom 4. April 1984, das der belgische Kassationshof in einem ähnlichen Fall und in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft (s.o. Ziff. 20) gefällt hat.

**32.** Der Delegierte der Kommission ist dieser Ansicht entgegengetreten; der Gerichtshof schließt sich im Wesentlichen seiner Argumentation an.

Die weiter oben zusammengefasste Ansicht [der Regierung] läuft darauf hinaus, dass das vor dem Tribunal correctionnel Oudenaarde durchgeführte Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 liegen soll. Dies wirkt auf den ersten Blick ziemlich paradox. Art. 6 Abs. 1 betrifft zunächst die erstinstanzlichen Gerichte; er fordert nicht die Existenz übergeordneter Gerichte. Ohne Zweifel müssen seine grundsätzlichen Garantien, zu denen die Unparteilichkeit gehört, von den Appellationsgerichten und Kassationshöfen, die ein Vertragsstaat errichtet hat, gewährleistet sein (siehe das vorzitierte Urteil *Delcourt*, Série A Nr. 11, S. 14 a.E., EGMR-E 1, 101, und zuletzt *Sutter*, Urteil vom 22. Februar 1984, Série A Nr. 74, S. 13, Ziff. 28, EGMR-E 2, 349), aber daraus ergibt sich keineswegs, dass die Untergerichte diese Garantien in einem solchen Fall nicht bieten müssen. Eine derartige Schlussfolgerung würde der Absicht zuwiderlaufen, die der Errichtung mehrerer Gerichtsinstanzen zugrunde liegt, nämlich den Schutz der Rechtsunterworfenen zu stärken.

Die von der Regierung angeführte Rechtsprechung muss in ihren ursprünglichen Zusammenhang gestellt werden. Die Urteile vom 23. Juni 1981 [*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*], 10. Februar 1983 [*Albert u. Le Compte*] und 21. Februar 1984 [*Öztürk*] zielten auf Streitigkeiten, denen das innerstaatliche Recht des betroffenen Staates nicht einen zivil- oder strafrechtlichen Charakter, sondern disziplinar- (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 9, Ziff. 11, zusammengefasst in EGMR-E 1, 537) oder verwaltungsrechtlichen Charakter beimaß (*Öztürk*, Série A Nr. 73, S. 10-14, Ziff. 17-33, EGMR-E 2, 331-334); sie bezogen sich auf Organe, die nach nationaler Einstufung nicht als klassische Gerichte angesehen wurden, weil sie nicht in die normalen Gerichtsstrukturen des Landes eingegliedert waren. Ohne die „Autonomie“ der Begriffe „Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ und „strafrechtliche Anklage“ hätte der Gerichtshof nicht auf die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 geschlossen. Im vorliegenden Fall handelte es sich dagegen sowohl nach der belgischen Gesetzgebung als auch im Sinne der Konvention um ein Strafverfahren und stellte das Tribunal correctionnel Oudenaarde keine Verwaltungs- oder Standesbehörde und auch kein Standesgericht dar (siehe die vorzitierten Urteile [*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*] Série A Nr. 43, S. 23, Ziff. 51, EGMR-E 1, 542 f., [*Albert und Le Compte*] Série A Nr. 58, S. 16,

Ziff. 29, EGMR-E 2, 215 f., und [*Öztürk*] Série A Nr. 73, S. 21-22, Ziff. 56, EGMR-E 2, 341), sondern sehr wohl ein Gericht im formellen wie materiellen Sinn dieses Begriffs (Décisions et Rapports, Nr. 15, S. 94-95, Ziff. 59-60, und S. 104: Votum der Kommission und Entscheidung des Ministerkomitees über die Beschwerde Nr. 7360/76, *Zand* gegen Österreich). Die Begründung der drei oben erwähnten Urteile, denen das Urteil *Campbell und Fell* vom 28. Juni 1984 (Série A Nr. 80, S. 34-39, Ziff. 67-73 und 76, EGMR-E 2, 418-422) hinzugefügt werden muss, kann eine Verminderung der Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 in seinem traditionellen und üblichen Geltungsbereich nicht rechtfertigen. Eine derart restriktive Interpretation würde Ziel und Zweck dieser Bestimmung nicht entsprechen (s.o. Ziff. 30 a.E.).

**33.** Der Delegierte der Kommission und der Anwalt des Bf. haben in der mündlichen Verhandlung eine andere Frage aufgeworfen, die sich nicht mehr auf die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1, sondern auf seine Anwendung bezieht, die Frage also: Hat nicht „die nachfolgende Entscheidung“ des Appellationsgerichts Gent „den Fehler wieder gutgemacht“ und das erstinstanzliche Verfahren von dem „Makel“, der ihm anhaftete, „befreit“?

Der Gerichtshof hält es für angebracht, dazu Stellung zu nehmen, obwohl die Regierung das Problem nicht unter diesem Blickwinkel erörtert hat.

Ein Ober- oder Höchstgericht kann selbstverständlich in bestimmten Fällen der ursprünglichen Verletzung einer Bestimmung der Konvention abhelfen; darin liegt gerade der Grund für die Regel der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung in Art. 26 (vgl. *Guzzardi* und *Van Oosterwijck*, Urteile vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 27, Ziff. 72, EGMR-E 1, 498 f., und Nr. 40, S. 17, Ziff. 34, EGMR-E 1, 518). So hat das Urteil *Adolf* vom 26. März 1982 festgestellt, dass der Oberste Gerichtshof von Österreich einen Bf. „von jedem Schuldkenntnis freigestellt“ hatte, in dessen Angelegenheit ein Bezirksgericht die durch Art. 6 Abs. 2 ausgesprochene Unschuldsvermutung nicht beachtet hatte (Série A Nr. 49, S. 17-19, Ziff. 38-41, EGMR-E 2, 80-82).

Im vorliegenden Fall erscheinen die Tatsachen jedoch in einem anderen Licht. Der Fehler betraf nicht nur den Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens: Indem er sich aus der Zusammensetzung des Tribunal correctionnel Oudenaarde selbst ergab, betraf er die interne Organisation, die das Appellationsgericht nicht korrigiert hat, weil es das Urteil vom 29. Juni 1979 nicht insgesamt aus diesem Grund aufgehoben hat.

### C. Zum weiteren hilfswesisen Vortrag der Regierung

**34.** Weiterhin hilfswweise trägt die Regierung vor, dass sich aus der Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 durch den Gerichtshof schwerwiegende Folgen für die belgischen Gerichte „mit schwacher Besetzung“ ergeben würden, vor allem wenn der Gerichtshof eher ein „Grundsatzurteil“ fällen wollte, und kein Urteil, dessen Begründung sich „auf die besonderen Umstände des Einzelfalles“ beschränkt. Von 1970 bis 1984 hat sich der Arbeitsanfall dieser Gerichte mehr als verdoppelt, während die Zahl der Richter nicht erhöht wurde. In Oudenaarde und in Nivelles zum Beispiel bestehe die Dauerbesetzung unter Berücksichtigung von freien Planstellen (Todesfälle,

Rücktritte, Beförderungen) und gelegentlichen Fehlzeiten (Urlaube, Krankheit, usw.) nur aus sechs oder sieben Richtern, die alle „sehr beschäftigt“, um nicht zu sagen, überlastet sind. Auch ist es nahezu unvermeidlich, dass einer von ihnen nacheinander verschiedene Aspekte desselben Verfahrens zu behandeln habe. Um dies zu vermeiden, müssten „besondere Richterbanken“ eingerichtet werden, was die Gefahr in sich bergen würde, mit der Beachtung der „angemessenen Frist“ unvereinbare Verzögerungen hervorzurufen; oder es müssten zusätzliche Planstellen geschaffen werden, was in Zeiten von Haushaltsbeschränkungen kaum eine realistische Lösung wäre.

35. Der Gerichtshof erinnert daran, dass es den Vertragsstaaten obliegt, „(ihr) Gerichtssystem so auszustatten, dass es den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden kann“ (*Guincho*, Urteil vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 16, Ziff. 38, EGMR-E 2, 449), unter denen an erster Stelle gewiss die Unparteilichkeit steht. Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht darin, zu prüfen, ob die Staaten das von der Konvention geforderte Ergebnis erreicht haben, nicht darin, ihnen die anzuwendenden Mittel vorzugeben.

#### D. Schlussfolgerung

36. Abschließend ist daher festzustellen, dass der Bf. Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 ist.

#### II. Zur Anwendung von Art. 50

37. Der Bf. fordert eine gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden, doch hat sich die Regierung hierzu noch nicht geäußert. Da die Frage somit noch nicht entscheidungsreif ist, muss sie vorbehalten und das weitere Verfahren bestimmt werden, wobei die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. zu berücksichtigen sein wird (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR).

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist; folglich
  - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
  - b) die Regierung aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tag der Urteilsverkündung an ihre Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen der Regierung und dem Bf. möglicherweise erreicht wird;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident der Kammer ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Binschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Sir Vincent Evans (Brite), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)